

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird den betroffenen Grundstückseigentümern in Schriftform zugestellt.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Landentwicklung und ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Mackenrodt
Aktenzeichen: 61179-HA2.3.**

**55469 Simmern, 02.03.2023
Schloßplatz 10
Telefon: 06761/9402-47
Telefax: 0671/92896549
Internet: www.dlr.rlp.de**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mackenrodt 3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 (Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 26.11.2014 festgestellte und mit Beschluss vom 26.05.2020 und 22.03.2022 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mackenrodt, Landkreis Birkenfeld, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Hettenrodt	7	82/1
Hettenrodt	7	85/10
Hettenrodt	7	85/15

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Änderungsbeschluss vom 22.03.2022 bereits um **0,38 ha** verkleinert. Nun ergibt sich erneut eine geringfügige Verkleinerung von **161 m²**.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Im 2. Änderungsbeschluss wurden bereits die von der Vermessung – und Katasterverwaltung im Jahr 2022 gesonderten Flurstücke als topologische Überschüsse vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen. In diesem Änderungsbeschluss sollen nun die restlichen überschüssigen Flurstücke, die in dieser Anordnung (Nr. I. 1.) aufgeführt sind, ausgeschlossen werden, da diese als Exklaven des eigentlichen Flurbereinigungsgebiets vorliegen. Dadurch soll die für den Zweck der Flurbereinigung sinnvollste Abgrenzung des Verfahrensgebietes hergestellt werden, um eine wirtschaftliche Neueinteilung zu ermöglichen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mackenrodt ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

gez. Joshua Zimmermann
(Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.